



Entscheid vom 26. August 2026

mitgeteilt am 1. September 2026

Referenz	SBK 26 87
Instanz	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
Besetzung	Bergamin, Vorsitz
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer gegen B. _____ GmbH Beschwerdegegnerin vertreten durch C. _____ AG
Gegenstand	Bewilligung des Rechtsvorschlags nach Art. 265a SchKG
Anfechtungsobj.	Verfügung Regionalgericht Viamala, Einzelrichterin, vom 14. Juli 2026, mitgeteilt am 14. Juli 2026 (Proz. Nr. 335-2026-112)

Sachverhalt und Erwägungen

1.1. In der Betreuung Nr. Z.1. _____ des Betreibungs- und Konkursamts Viamala (Zahlungsbefehl vom 29. Mai 2026) erhob der Beschwerdeführer am 23. Juni 2026 Rechtsvorschlag «mangels neuem Vermögen». Am 10. Juli 2026 überwies das Betreibungs- und Konkursamt Viamala den Rechtsvorschlag dem Regionalgericht Viamala. Mit Verfügung vom 14. Juli 2026 forderte das Regionalgericht Viamala den Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 250.00 und zur Einreichung verschiedener Unterlagen auf. Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 24. Juli 2026 polizeilich zugestellt.

1.2. Bereits am 21. Juni 2026 erhob der Beschwerdeführer eine «Beschwerde gegen das Regionalgericht Viamala». In Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht forderte das Obergericht den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. Juli 2026 auf, innert einer Nachfrist klarzustellen, ob und, gegebenenfalls, welchen Entscheid er anfechten wolle. Mit Eingabe vom 7. August 2026, innert der angesetzten Nachfrist, präzisierte der Beschwerdeführer sein Vorbringen. In der Folge holte das Obergericht die Akten des Verfahrens betreffend Feststellung neuen Vermögens ein. Auf die Einholung einer Stellungnahme bei der Beschwerdegegnerin wurde verzichtet.

2. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass das Regionalgericht bei ihm einen Kostenvorschuss eingefordert hat. Nach Art. 98 Abs. 1 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Diese Möglichkeit besteht auch im Verfahren betreffend Feststellung neuen Vermögens nach Art. 265a Abs. 1 SchKG, das der Beschwerdeführer durch Erhebung des Rechtsvorschlags mit der Einrede mangelnden neuen Vermögens eingeleitet hat und in dem er folglich als «klagende Partei» i.S.v. Art. 98 Abs. 1 ZPO gilt. Dass das Regionalgericht vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss verlangt hat, ist somit nicht zu beanstanden. Verfügt der Beschwerdeführer nicht über die Mittel, um den Kostenvorschuss zu leisten, kann er beim Regionalgericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Art. 119 ZPO), worauf ihn das Regionalgericht bereits in der Verfügung vom 14. Juli 2026 und dann auch das Obergericht im Schreiben vom 22. Juli 2026 hinwies. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst unter anderem die Befreiung von Vorschussleistungen (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO).

3. Der Beschwerdeführer stört sich zudem daran, dass das Regionalgericht ihm die Verfügung vom 14. Juli 2026 polizeilich zustellen liess. Die Zustellung als solche ist keine Verfügung, sondern ein so genannter «Realakt», der nicht mit Beschwerde

nach Art. 319 ff. ZPO angefochten werden kann. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde zum Vornherein nicht einzutreten. Im Übrigen gilt es auf Art. 138 Abs. 1 ZPO hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, was den Einsatz der Polizei als überbringende Stelle miteinschliesst (vgl. EICHEL, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, 2. Aufl. 2026, Art. 138 ZPO N. 12). Auch in dieser Hinsicht ist somit kein Fehler der Vorinstanz erkennbar.

4. Umständehalber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. [Rechtsmittelbelehrung]
5. [Mitteilungen]